



## Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase

Informationen und Tipps zu Rechten, Pflichten und  
sozialpädagogischen Handlungsfeldern

[gew-nrw.de/wissen/primarstufe](https://gew-nrw.de/wissen/primarstufe)

# Inhalt

<b>1. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
• Arbeitszeit	2
• Eingruppierung und Einstufung	2
• Krankheit	3
• Probezeit	3
<b>2. Sozialpädagogische Handlungsfelder</b>	<b>4</b>
<b>3. Einsatz und Gremienzugehörigkeit</b>	<b>5</b>
<b>4. Anhang (Erlasse, Handlungsrahmen, AO-GS)</b>	<b>6</b>
<b>5. Kontaktdaten</b>	

## Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Nordrhein-Westfalen, Nünningstr. 11, 45141 Essen

Redaktion: Joyce Abebrese, Frauke Rütter, Nicole Jagowski, Sandro Monachello, Thomas Ridder-Padberg

3. Auflage

Stand: Januar 2024

© Neue Deutsche Schule Verlagsgesellschaft mbH, Nünningstr. 11, 45141 Essen

Titelbild: AdobeStock

## Liebe Kolleg\*innen,

nun ist es soweit, ihr tretet euren Dienst in der Schuleingangsphase an! Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen (GEW NRW) wünscht euch einen guten Start in die neue Arbeit und unterstützt euch mit Informationen und Tipps zum Einstieg. Die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase ist ein wichtiger Baustein in der guten Förderung der Schulanfänger\*innen. Die GEW NRW fordert schon seit Jahren eine Ausweitung der Stellen in diesem Bereich, da jahrelang, trotz eines steigenden Bedarfes, in zu wenigen Grundschulen sozialpädagogische Fachkräfte arbeiteten. Seit 2018 wurde die Zahl der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase stetig auf mittlerweile rund 3.000 Stellen erhöht. Der Großteil der Stellen wird an die Schulen mit den größten sozialen Herausforderungen vergeben. Damit kann die dringend erforderliche Förderung für die Kinder weiter ausgebaut werden und mehr Schulen können von eurer Arbeit profitieren.

Die Broschüre soll dazu dienen euch einen ersten Überblick über eure Rechte und Pflichten sowie über die sozialpädagogischen Handlungsfelder in der Schuleingangsphase zu verschaffen.

In der GEW NRW arbeiten die Arbeitsgruppe Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sowie der Fachgruppenausschuss Grundschule gemeinsam daran, dass sich die Rahmenbedingungen in der Grundschule verbessern. Interessierte Kolleg\*innen sind sehr willkommen, sich in die gewerkschaftliche Arbeit mit einzubringen.

Natürlich steht euch die GEW NRW sowie die GEW-Personalräte bei weiteren Fragen, Problemen oder Anregungen immer zur Seite. Weitere Informationen erhaltet ihr unter **gew-nrw.de** und unter **www.gew-nrw.de/wissen/primarstufe** Mitglied werden könnt ihr ganz einfach unter **mitglied-werden.gew-nrw.de**

Einen guten Start in den Schulalltag wünscht euch

**Joyce Abebrese**

Referentin für Jugendhilfe und Sozialarbeit

## 1. Rechtliche Grundlagen

Für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase gelten grundsätzlich folgende rechtliche Grundlagen:

- Einstellungserlass des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) vom 8. Juni 2018 (siehe unter 4. Anhang)
- Handlungsrahmen zur Umsetzung des § 4 AO-GS, aktualisiert 2012 (Erläuterungen hierzu siehe unter 2. Sozialpädagogische Handlungsfelder)

Tarifvertraglich gelten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase der Tarifvertrag der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Der TV-L regelt allgemeine tarifliche Gegenstände, wie zum Beispiel die Arbeits- und Probezeit. Der TV EntgO-L regelt die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase.

### Arbeitszeit

- Die Arbeitszeit richtet sich nach § 6 TV-L, derzeit 39 Std. 50 Min.
- Sonderregelung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase:  
Auf die Arbeit mit Kindern entfällt ein Stundenanteil entsprechend der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte an den Grundschulen (28 Unterrichtsstunden).
- Der Erholungsurlaub (30 Arbeitstage) muss in den Schulferien genommen werden.
- Altersermäßigung gibt es ab dem 1.8. (Schuljahresbeginn) nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wie bei Lehrkräften.
- Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

### Eingruppierung und Einstufung

TV EntgO-L Abschnitt 4.3

Lehrkräfte in Schulkindergärten oder Vorschulklassen erhalten die Entgeltgruppe (EG) 10. In Nordrhein-Westfalen sind hiermit ebenfalls die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase gemeint; auch sie erhalten somit die EG 10.

### Tabellenentgelt TV-L

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase erhalten keine Angleichungszulage in Höhe von derzeit 105 Euro brutto monatlich, diese gilt ausschließlich für die zulageberechtigten Lehrkräfte (Stand 1.1.2019).

**Die GEW NRW fordert eine Eingruppierung der sozialpädagogischen Fachkräfte in die Entgeltgruppe 11 sowie eine außertarifliche Zulage!**

**Jahressonderzahlung 2020 bis 2021** (in Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 3 TV-L)

**Entgeltgruppe EG 9a bis EG 11**      2020: 75,12    2021: 74,08

Die Einstufung wird nach TV-L § 16 Abs. 2 und 3 geregelt; die Stufenlaufzeit regelt sich wie folgt:

- Stufe 2 wird erreicht nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 wird erreicht nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 wird erreicht nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 wird erreicht nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 wird erreicht nach fünf Jahren in Stufe 5

**Die Stufe 6 ist ein starkes Ergebnis zäher Verhandlungen der Gewerkschaften und gilt erst seit 2018!**

Die aktuellen Gehaltstabellen erhaltet ihr hier:



### **Einstufung bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses**

- Grundsätzlich starten sozialpädagogische Fachkräfte mit der Stufe 1.
- Bei einem nahtlosen Übergang aus einem vorherigem Beschäftigungsverhältnis nach TV-L oder einem vergleichbaren Tarifvertrag, wird die vorher erreichte Stufe „mitgenommen“.
- Ist dies nicht der Fall, muss geprüft werden, ob eine einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber vorliegt (TV-L § 16 Abs. 2, Satz 3). Dann kann höchstens die Stufe 3 gewährt werden. Die einschlägige Berufserfahrung muss der Tätigkeit als Sozialpädagog\*in entsprechen.

Der Personalrat muss bei der Einstellung und der dabei erforderlichen Eingruppierung und Einstufung in eine Entgeltgruppe und Entgeltstufe seine Zustimmung erteilen. Die Differenz zwischen den einzelnen Stufen kann bis zu 500 Euro monatlich betragen, deshalb ist es ratsam, sich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Eingruppierung oder Einstufung an den Personalrat zu wenden.

### **Krankheit**

- Bei einer Erkrankung bis zu drei Kalendertagen reicht eine eigene „Abmeldung“ – danach muss die Vorlage eines ärztlichen Attests an der Stammschule erfolgen.
- Entgeltfortzahlung wird bis zur Dauer von sechs Wochen ab Arbeitsunfähigkeit gewährt. Bei neuer Krankheit beginnt ein neuer Bezugszeitraum (vgl. TV-L § 22 Abs. 1).

### **Probezeit**

- Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- Die Schulleitung stellt formlos die Bewährung fest.
- Es gibt keine Vorgaben bezüglich der zu erbringenden Leistungen und keine Formblätter.
- Die Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte gelten nicht.

## 2. Sozialpädagogische Handlungsfelder

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind zuständig für die individuelle Förderung beim Übergang von der Kita in die Grundschule. Die Notwendigkeit der individuellen Förderung basiert darauf, dass Kinder bei der Einschulung ganz unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und ihr Entwicklungsstand sich stark unterscheidet.

Für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase gilt der Handlungsrahmen zur Umsetzung des § 4 AO-GS (siehe Anhang). Der Handlungsrahmen macht eine klare Abgrenzung zur Schulsozialarbeit deutlich. Das Kompetenz- und Aufgabenprofil der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase umfasst folgende Punkte:

### Diagnostik

#### Vor der Einschulung

- Mitwirkung bei der Überprüfung der zukünftigen Schüler\*innen mit verschiedenen Diagnostikverfahren

#### In der Schuleingangsphase

- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik, dem Erstellen von Förderplänen in Kooperation mit den Grundschullehrer\*innen und Sonderpädagog\*innen und der Dokumentation von Entwicklungsfortschritten beziehungsweise Veränderungen

### Förderung

- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen
- Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit und Leistungsbereitschaft Förderung unter anderem in den Bereichen
- Wahrnehmung, Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Handlungsplanung
- Konzentration, Ausdauer
- Motorik, Grob-, Fein- Graphomotorik
- Sprachentwicklung und Kommunikationsfähigkeit
- Grundlagen der mathematischen Bildung
- soziale-emotionale Kompetenz von Schüler\*innen

### Beratung

- Beratung von Eltern, eigenständig oder gemeinsam mit der Lehrkraft (unter anderem in Schul- und Erziehungsfragen, Möglichkeiten der häuslichen Unterstützung, außerschulische Therapiemöglichkeiten)
- Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung von Förderplänen
- Koordination unterschiedlicher Fördermaßnahmen

## **Kooperation**

### **Innerschulisch**

- Teammitglied der Schuleingangsphase (Lehrkräfte, Sonderpädagog\*innen, Schulsozialarbeiter\*innen)
- Beteiligung bei der Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten, Diagnostiken und Fördermaßnahmen
- Vernetzung mit der Schulsozialarbeit und dem Offenen Ganztage
- Mitwirkung bei der Schulentwicklung (zum Beispiel Entwicklung von Unterrichtsprozessen, Auswahl von Diagnoseverfahren, Entwicklung eines Leitbildes sozialpädagogischer Kompetenzen und Sichtweisen)

### **Außerschulisch**

- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Berater\*innen.

## **3. Einsatz und Gremienzugehörigkeit**

### **Einsatz**

Sozialpädagogische Fachkräfte

- werden in der Regel an einer Schule beschäftigt.
- werden ausschließlich in der Schuleingangsphase, gemäß Schulprogramm in innerer und äußerer Differenzierung eingesetzt.
- werden nicht zur Abdeckung der Stundentafel, nicht zum Auffangen von Lehrkräftemangel, eingesetzt.
- nehmen gleichberechtigt an allen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.
- haben ein Recht auf Fortbildung.
- nehmen an schulischen Aktivitäten teil.
- beteiligen sich an den Pausenaufsichten.

### **Gremienzugehörigkeit / Wahlrecht**

Sozialpädagogische Fachkräfte

- sind ordentliche Mitglieder der Lehrerkonferenz (Schulgesetz § 68).
- verfügen über ein aktives und passives Wahlrecht für den Lehrerrat, die Schulkonferenz, den Personalrat.
- können als Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen benannt werden.



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

8. Juni 2018  
Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
514-6.03.1204-145265  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Schmidt

Telefon 0211 5867-3596  
Telefax 0211 5867-493596  
mirjam.schmidt@msb.nrw.de

### Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Die sozialpädagogischen Fachkräfte bringen ihre sozialpädagogische Kompetenz in die Schuleingangsphase und in den Schulentwicklungsprozess ein. Dabei haben sie folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen,
- Förderung u. a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Grundlagen der mathematischer Bildung und sozial-emotionale Kompetenz von Schülerinnen und Schülern,
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht,

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Geora-Schulhoff-Platz)

- Schaffung und Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Elternberatung,
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratern,
- Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, Konzentration und Leistungsbereitschaft.

Das Aufgaben- und Kompetenzprofil der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase wird im Handlungsrahmen zur Umsetzung des § 4 AO-GS beschrieben.

Der Einsatz dieser Fachkräfte erfolgt gemäß der haushaltsrechtlichen Veranschlagung ausschließlich in der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG).

Die Stellenausschreibungen richten sich auf der Basis des vorgenannten Anforderungsprofils in erster Linie an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und entsprechend qualifizierte weitere Fachkräfte mit Hochschulausbildung. Die Eingruppierung erfolgt nach Abschnitt 4.3 des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10 TV-L. Die Arbeitsverträge müssen den Hinweis enthalten, dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung findet, die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkraft (§ 44 TV-L) jedoch nicht gelten.

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind keine Lehrkräfte im Sinne der Pflichtstundenregelung nach § 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11 – 11- Nr. 1). Ihre Arbeitszeit richtet sich nach § 6 TV – L und beträgt derzeit 39,83 Stunden (39 Stunden 50 Minuten). Davon entfällt ein Stundenanteil auf die Arbeit mit Kindern, der der durchschnittlichen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte in der Primarstufe entspricht. Die übrigen Stunden dienen der Vor- und Nachbereitung dieser Arbeit.

Der Runderlass vom 07.06.1985 (BASS 21 – 11 Nr. 26) über die Altersermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase findet Anwendung.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Erholungsurlaub in den Ferien.

Die Zuschläge zur Grundstellenzahl (Förderzuschlag für die Schuleingangsphase) im Kapitel 05 310 dürfen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht für anderes sonstiges Fachpersonal verwendet werden, z. B. für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 23.01.2008 – BASS 21 – 13 Nr. 6).

Der Runderlass wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Es wird gebeten, dies sowohl bei den Stellenausschreibungen als auch bei der Ausgestaltung der Arbeitsverträge zu beachten.

In Vertretung



Mathias Richter

Stand: 8. Juni 2018

Auszug aus dem Erlass des MSW zu „Sozialpädagogischen Fachkräften in der

Schuleingangsphase“ vom 8. Juni 2018

**Auf Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase können sich bewerben:**

- Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik
- Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen
- Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren pädagogischen Hochschulabschlüssen

**Hinweise zur Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses:**

- Es finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.
- Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10 TV-L.
- Teilzeitbeschäftigung gem. § 8 Abs. 6 LGG ist möglich.
- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zur Zeit 39 Stunden 50 Minuten). Davon entfällt ein Stundenanteil auf die Arbeit mit Kindern, der der durchschnittlichen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte in der Primarstundenzahl entspricht. Die übrigen Stunden dienen der Vor- und Nachbereitung dieser Arbeit.
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte für die Schuleingangsphase nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien.



**Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein Westfalen**

**Individuelle Förderung**

**Handlungsrahmen zur Umsetzung des § 4 AO-GS**

Redaktionell überarbeitete Fassung  
Oktober 2012

**Aufnahme in die Grundschule**

Alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig und eingeschult. Schulpflichtige Kinder können allein aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden (§ 35 Abs. 3 Schulgesetz).

Da Kinder bei der Einschulung ganz unterschiedliche Voraussetzungen mit sich bringen und ihre Fähigkeiten sehr unterschiedlich entwickelt sind, ist eine individuelle Förderung unerlässlich. Nach dem Schulgesetz haben alle Schulen die Verpflichtung zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Dies gilt nach § 2 Abs. 9 insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen; diese sollen besonders gefördert werden. Zudem ist festgelegt, dass die Schule "drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern" unter "frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen" begegnet (§ 2 Abs. 8 Satz 2). Diese Aufträge sind von besonderer Bedeutung für einen gelingenden Start ins Schulleben und daher eine besondere Verpflichtung für die Arbeit der Grundschulen.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, entwickelt jede Grundschule ein eigenes Förderkonzept, in dem die Organisation der Fördermaßnahmen festgelegt ist. Bereits

vorhandene oder erfolgreich umgesetzte Konzepte für die Schuleingangsphase sollen um Konzepte für die Jahrgangsstufen 3 und 4 erweitert werden.

Die beiden ersten Schuljahre können – nach Entscheidung der Schulkonferenz – entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen organisiert werden. Die Organisationsformen sind gleichberechtigt. Eine einmal getroffene Entscheidung kann frühestens nach vier Jahren durch einen erneuten Beschluss in der Schulkonferenz verändert werden. Die individuelle Verweildauer in der Schuleingangsphase liegt je nach Entwicklung der Kinder bei einem Jahr, bei zwei oder bei drei Jahren.

### **Schuleigenes Förderkonzept**

Der Schwerpunkt der Förderung liegt am Schulanfang. Um einen optimalen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu ermöglichen, arbeiten beide Einrichtungen eng zusammen. Die Schule nimmt in ihr Konzept Förderhinweise oder –erkenntnisse der Kindertageseinrichtungen auf und entwickelt sie weiter. Insbesondere die verstärkte vorschulische Förderung im Bereich der Sprache wird von der Grundschule aufgegriffen und weitergeführt.

§ 4 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler durch die Grundschule individuell gefördert werden. Die Maßnahmen werden in einem schulinternen Förderkonzept zusammengefasst. Die Realisierung dieses pädagogischen Konzeptes verlangt nicht in jedem Fall eine äußere Differenzierung. Schülerinnen und Schüler können im Sinne des Konzeptes somit auch individuell gefördert werden, wenn sie räumlich nicht von ihrer Klasse getrennt sind.

Das schuleigene Förderkonzept kann Maßnahmen der inneren wie der äußeren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen. Das Förderkonzept in der Schuleingangsphase wird für die Klassen 3 und 4 weiterentwickelt.

Das schuleigene Förderkonzept sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Lernstandsdiagnostik (Berücksichtigung findet die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kindertageseinrichtungen, die Diagnostik im Anmeldeverfahren und in den ersten Schulwochen sowie die Weiterführung in den folgenden Klassen),
- Förderplanung,
- Anforderungen an die Unterrichtsorganisation (unter besonderer Beachtung der Organisation der individuellen Verweildauer in der Schuleingangsphase).

Ziel jeder individuellen Förderung ist die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Lerngruppe sowie der Aufbau und die Weiterentwicklung von Lernkompetenz. Dies gilt für alle Kinder mit besonderen Fördernotwendigkeiten – Schülerinnen und Schüler mit Problemen beim Lernen wie auch mit besonderen Begabungen – vor allem zu Beginn der Schulzeit.

Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Eltern. Sie erstreckt sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtsstunden. In diesem Fall sind Art, Dauer und Umfang der Förderung für jedes Kind in einem individuellen Förderplan festzuhalten. Die individuellen Förderpläne sind kontinuierlich zu überprüfen und fortzuschreiben. Ziel der Förderung in äußerer Differenzierung ist die erfolgreiche Teilnahme eines Kindes am Unterricht der Klasse. Deshalb erfolgt diese Form der Förderung in der Regel nicht über ein ganzes Schuljahr hinweg, sondern ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme.

### **Personelle Ressourcen**

Förderunterricht ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Grundschulen, die dafür auch die vorgesehenen personellen Ressourcen erhalten. Da die Rahmenbedingungen in den einzelnen Schulen unterschiedlich sind, weist die untere Schulaufsicht im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen und in nachvollziehbarer Weise Schulen in schwierigem sozialen Umfeld und Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf zusätzliches Personal zu. Dies können Lehrerinnen und Lehrer oder sozialpädagogische Fachkräfte sein.

### **Sozialpädagogische Fachkräfte**

Sozialpädagogische Fachkräfte haben den Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern Kinder mit Entwicklungsrückständen und anderen Fördernotwendigkeiten insbesondere in der Schuleingangsphase zu fördern. Sie sind beim Schulamt eingestellt, das über den Einsatz, der auch an zwei Schulen erfolgen kann, entscheidet. Ein ausführliches Kompetenz- und Aufgabenprofil ist im Anhang beigefügt.

Der Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte wird nicht zur Abdeckung der Stundentafel herangezogen.

## **Anhang:**

### **Kompetenz- und Aufgabenprofil der sozialpädagogischen Fachkräfte**

#### **1. Kompetenzbereiche**

- Einbringung sozialpädagogischer Kompetenz in die Schule und in den Schulentwicklungsprozess
- Planung und Durchführung gezielter Förderung bezüglich bestimmter Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Erziehungsberatung
- Entwicklungsförderung als Eingliederungshilfe an gesellschaftlichen Konfliktstellen
- Zusammenarbeit mit Institutionen und professionellen Beratern

#### **2. Aufgabenbereiche**

- Förderung von Schülerinnen und Schülern u. a. im Zusammenwirken der Bereiche der Wahrnehmung, der Motorik, der Sprache – insbesondere der Förderung der phonologischen Bewusstheit -, der Mengenerfassung, der sozialen Kompetenzen und des Spiels
  - Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Grundschule: bei der Ermittlung der Lernausgangslage bei der Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern
  - bei der Erstellung von Förderplänen für einzelne Schülerinnen und Schüler
  - bei der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung
  - bei der Planung und Durchführung zusätzlicher Förderangebote
  - bei der Absicherung und Durchführung kontinuierlicher Elterninformation und Elternberatung
  - bei der Weiterentwicklung des Schulprogramms.
  - Gegebenenfalls Beratung umliegender Schulen

### 3. Tätigkeitsbereiche

Die Tätigkeitsbereiche ergeben sich aus dem Schulentwicklungsprozess der einzelnen Schule. Die folgende, nicht abgeschlossene Auflistung nennt beispielhaft Schwerpunkte:

- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik
- Mitwirkung bei der Erstellung von Förderplänen
- Dokumentation von Entwicklungsfortschritten
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung unter Berücksichtigung aller Sinne; u.a. auch durch basale Förderung, durch Training der sensomotorischen Fähigkeiten, durch Motopädagogik, Psychomotorik und Entspannungsübungen
- Förderung der Grob- und Feinmotorik
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht
- Einübung der Kommunikationsfähigkeit von Kindern in Bezug auf Teilhabe am Klassenleben und im Unterricht
- Förderung der emotionalen Kompetenz und Konfliktfähigkeit
- Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind
- Förderung von Konzentration, Ausdauer, Beobachtungs- und Merkfähigkeit u.a. auch durch Gestaltung kreativer Spielsituationen
- Förderung im mathematischen Bereich und des logischen Denkens mit entsprechend anschaulichen Materialien
- Beratung von Eltern (u. a. in Schul- und Erziehungsfragen, Möglichkeiten der häuslichen Unterstützung, notwendige außerschulische Therapiemöglichkeiten)
- Koordination unterschiedlicher Fördermaßnahmen
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen

### 4. Gremienzugehörigkeit

Die sozialpädagogische Fachkraft ist ordentliches Mitglied der Lehrerkonferenz gemäß § 68 SchulG an den Schulen, an denen sie tätig ist.

13-11 Nr. 1.1

**Verordnung  
über den Bildungsgang in der Grundschule  
(Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS)  
Vom 23. März 2005  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2014  
(SGV. NRW. 223)**

Aufgrund der §§ 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

**§ 1**

**Aufnahme in die Grundschule**

(1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 3 verbleibenden Anmeldeüberhanges sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

(4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern

1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

**§ 2**

**Dauer des Besuchs der Grundschule**

(1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.

(2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

**§ 3**

**Unterricht, Stundentafel**

(1) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Der Förderunterricht soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Er unterstützt besondere Fähigkeiten und Interessen.

(3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

(4) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

(5) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

**§ 4**

**Individuelle Förderung**

(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.

(2) Sofern die Förderung in äußerer Differenzierung an die Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts tritt, erstreckt sie sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit und bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eltern. Während der übrigen Zeit nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht ihrer oder seiner Klasse teil.

**§ 5**

**Leistungsbewertung**

(1) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.

(2) In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranzuführen; dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 gefasst hat.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in der Klasse 3 zu verzichten.

**§ 6**

**Zeugnisse**

(1) In der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.

(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Absatz 3 gefasst hat.

(4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

**§ 7**

**Versetzung**

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in das zweite Schulbesuchsjahr über. Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 beruht auf einer Versetzung.

(2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.

(3) Die Versetzungskonferenz beschließt nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag,

1. eine Schülerin oder einen Schüler vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 zu versetzen, wenn sie oder er dafür geeignet ist,
2. dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, wenn sie oder er noch nicht für die Klasse 3 geeignet ist.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie oder er wird auch dann versetzt, wenn auf Grund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, dass in der nächst höheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten zum Ende des Schuljahres ebenfalls eine individuelle Lern- und Förderempfehlung.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern im Verlauf des Schuljahres von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase, von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen.

**§ 8**

**Übergang**

(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.

(3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG (jetzt: § 11 Abs. 5 Satz 1 Schulgesetz) ist Teil des Halbjahres-

zeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

(4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

§ 9

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.<sup>1</sup>

(2) *gegenstandslos*

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Anlage zur Verordnung  
über den Bildungsgang in der Grundschule  
(Ausbildungsordnung Grundschule-AO-GS)

Studentafel

	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die			
	Schuleingangsphase		Klasse 3 25-26	Klasse 4 26-27
	1. Jahr: 21-22	2. Jahr: 22-23		
davon				
Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht	12		14-15	15-16
Kunst, Musik	3-4		4	4
Englisch	2 <sup>1)</sup>		2	2
Religionslehre	2		2	2
Sport	3		3	3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

1) Beginnend im 2. Halbjahr des 1. Jahres

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

## 5. Kontaktdaten

### **GEW-Telefonzentrale**

Telefon +49 201 29403 01

Telefax +49 201 29403 34

Mail [info@gew-nrw.de](mailto:info@gew-nrw.de)

### **GEW-Rechtsberatung**

Telefon +49 201 29403 37

Telefax +49 201 29403 53

Mail [rechtsschutz@gew-nrw.de](mailto:rechtsschutz@gew-nrw.de)

Mo–Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Fr 10.00 bis 12.00 Uhr

### **Mitgliederverwaltung**

Telefon +49 201 29403 42 / 43 / 44

Telefax +49 201 29403 45

Mail [mitgliederverwaltung@gew-nrw.de](mailto:mitgliederverwaltung@gew-nrw.de)

### **Weiterbildung**

Telefon +49 201 29403 26

Telefax +49 201 29403 17

Mail [weiterbildung@gew-nrw.de](mailto:weiterbildung@gew-nrw.de)

### **Noch kein Mitglied?**

Mitglied werden kannst du ganz einfach unter:  
[mitglied-werden.gew-nrw.de](http://mitglied-werden.gew-nrw.de)



Die aktuellen Mitgliedsbeiträge findest du hier:



## Habt ihr Fragen? Sprecht uns an:

Arbeitsgruppe sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase



**Nicole Jagowski**  
nicole.jagowski@gew-nrw.de



**Sandro Monachello**  
sandro.monachello@gew-nrw.de



**Thomas Ridder-Padberg**  
thomas.ridder-padberg@gew-nrw.de

**Mitmachen.  
Mitglied werden.**

[mitglied-werden.gew-nrw.de](https://mitglied-werden.gew-nrw.de)

Noch kein Mitglied?  
Ganz einfach online Formular ausfüllen  
und profitieren.  
Sei Teil einer starken Gemeinschaft!



[mitglied-werden.gew-nrw.de](https://mitglied-werden.gew-nrw.de)